

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer:

P-22-MPANRW- 4776

**Gegenstand und
Anwendungsbereich:**

" Remmers SB Rapid Spritzabdichtung "

Normalentflammbarre 2-komponentige kunststoffmodifizierte
Bitumendickbeschichtung für Bauwerksabdichtungen nach
Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.39

Antragsteller:

Remmers Baustofftechnik GmbH
Postfach 12 55
49624 Lönigen

Ausstellungsdatum

27. Januar 2006

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2011

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung (KMB) mit der Produktbezeichnung "**Remmers SB Rapid Spritzabdichtung**" der Firma Remmers Baustofftechnik GmbH als Flächenabdichtung gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.39.

1.2 Anwendungsbereich

Die kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung " Remmers SB Rapid Spritzabdichtung " darf als Bauwerksabdichtung im erdberührten Bereich bei den Lastfällen

- Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser (DIN 18195-4)
- nichtdrückendes Wasser (DIN 18195-5)
- zeitweise aufstauendes Sickerwasser bis 3,0 m (DIN 18195-6)

verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Zweikomponentige kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung. Beide Komponenten sind Flüssigkeiten, die A-Komponente dient zusätzlich als Grundierung.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus der KMB " Remmers SB Rapid Spritzabdichtung" hergestellte Bauwerksabdichtung hat folgende Eigenschaften und ist für die angegebenen Anwendungsbereiche ausreichend:

- wärmebeständig
- kältebeständig
- wasserundurchlässig
- wasserbeständig
- rissüberbrückend
- druckbelastbar
- regenfest

Das eingebaute Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 (normalentflammbar).

Für den Wasserdampfdiffusionswiderstand ist ein μ -Wert von minimal 5000 und maximal 30 000 anzunehmen.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den PG-KMB Ausgabe Februar 2005 durch die in dem Prüfzeugnis Nr. 220004776 des MPA NRW beschriebenen Prüfungen erbracht.

Der Nachweis der Normalentflammbarkeit erfolgte in dem Prüfbericht Nr. 220004776-1 des MPA NRW.

Der Nachweis der Druckbelastbarkeit erfolgte in dem Prüfbericht Nr. Ta 51150/05 der Technischen Universität München.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte mit den zugehörigen Prüfverfahren nach Tabelle 1 der PG-KMB zu den Eigenschaften 1.1, 1.2, 1.3, 2.2, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8, 4.10, 5.1 sind in den vorgenannten Prüfzeugnissen, -berichten aufgeführt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt " Remmers SB Rapid Spritzabdichtung " darf nur in einem Werk mit werkseigener Produktionskontrolle hergestellt werden.
Herstellwerk: Lönigen

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Das Bauprodukt, bzw. die Komponenten des Abdichtungssystems, sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben (ggf. Herstellungsdatum, bzw. Verfallsdatum).

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

Das Produkt ist wie folgt zu kennzeichnen:

- Produktbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen nach ÜZVO (s. Abschnitt 4)
- Name des Herstellers
- Herstellungsdatum, ggf. Verfallsdatum
- ggf. Kennzeichnung nach GefStoffV
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1

Die Kennzeichnung kann auf der Verpackung oder auf den Begleitpapieren erfolgen.
Die Produktkomponenten sind als zum Produkt gehörig zu kennzeichnen.

2.2.3.2 Kennzeichnung von Verstärkungseinlage und Hilfsstoffen

Verstärkungseinlagen und /oder Hilfsstoffe, die vom Bauprodukthersteller vertrieben werden, sind zur Verwendung mit der geprüften Dickbeschichtung zu kennzeichnen. Werden Verstärkungseinlagen und/oder Hilfsstoffe nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte vertrieben, müssen die für ihre Verwendung erforderlichen Eigenschaftswerte nach Abschnitt 2.1.3 auf der Verpackung oder den Lieferunterlagen vermerkt sein.

2.3 Entwurf und Bemessung

Die Anforderungen zum Abdichtungsaufbau für die zugelassenen Verwendungsbereiche gemäß DIN 18195, Ausführung von Abdichtungen mit KMB, sind einzuhalten.

2.4 Ausführung

Für die Verarbeitung der Abdichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsanweisungen des Herstellers. Diese enthalten eine ausführliche Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und der Untergrundvorbereitung.

Es sind nur die vom Hersteller zusammen mit der KMB gelieferten und für die Verwendung im Abdichtungssystem bezeichneten Verstärkungseinlagen und / oder Hilfsstoffe zu verwenden.

Bei Anlieferung der Verstärkungseinlagen und / oder Hilfsstoffe durch Dritte hat sich der Verarbeiter davon zu überzeugen, dass sie die unter 2.1.3 geforderten Kennwerte aufweisen.

Zur Verarbeitung ist anzugeben:

- Vorbereitung des Materials
- Mindesttemperatur (Temperaturbereich), maximale rel. Luftfeuchte
- Auftragsverfahren
- Beschichtungsaufbau und Verbrauchsmengen (incl. Grundierung)
- Zeiträume zwischen den Arbeitsgängen
- Trockenschichtdicke
- Zeitdauer unter Angabe der Umgebungsbedingungen bis zur Funktionsfähigkeit der Abdichtung.

Das Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG ist beizufügen

2.5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Entfällt

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Falls die Prüfstelle die Erstprüfung nicht vollständig selbst durchführen kann, muss sie mit einer anderen anerkannten Prüfstelle zusammenarbeiten, bleibt aber für den Prüfbericht insgesamt verantwortlich.

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach 2.1.3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen der Kennwerte nach 2.1.3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Wenn der Hersteller zugelieferte Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe zusammen mit der Bitumendickbeschichtung vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim KMB Hersteller oder durch die Vorlage eines "Werkzeugnisses 2.2" nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.3 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Nach Vorliegen des Erstprüfberichtes und der Einrichtung der werkseigenen Produktionskontrolle hat der Hersteller das Bauprodukt auf der Verpackung oder den Begleitpapieren mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) der Länder) zu kennzeichnen. Auf Grund der vorangegangenen Erstprüfung des Bauprodukts und der werkseigenen Produktionskontrolle erklärt der Hersteller die Übereinstimmung mit den Anforderungen durch das Anbringen des Ü-Zeichens. Weitere Angaben erfolgen in der Kennzeichnung nach 2.2.3.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

6 Rechtbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

7 Allgemeine Hinweise

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

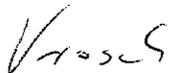
Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen

bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Dortmund, den 27. Januar 2006



Dr. Krasch
Leiterin der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Wendzinski